



Antrag Nr.: 46 / 2021-24

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss
Ordnung: Schiedsrichterordnung
Datum: 09.03.2023
Antrag: Änderung § 14 Abs. 5

§ 14 Schiedsrichtersoll

(5) Die Zahl der durch einen Verein gemäß Absatz 1 zu stellenden Schiedsrichter kann verringert werden, wenn ein Schiedsrichter des Vereins im letzten abgelaufenen Spieljahr seine Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1 durch die Leitung von mindestens 50 zugeteilten Spielen deutlich übererfüllt hat. Dies ist allerdings nur für max. 1 Schiedsrichter möglich, ~~wenn dieser über 50 % der Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1 erreicht hat.~~

[allen anderen Absätze bleiben unverändert]

Begründung: In Anwendung bzw. Auslegung der Neuregelungen unserer SRO hat sich in der Konsequenz und Bewertung des SR-Solls durch unsere Sportgerichtsbarkeit ergeben, dass die gewählte Formulierung des § 14 (5) – letzter Halbsatz -, irreführend ist.

Ziel unserer eingebrachten Formulierungen war es, dass Vereine, welche SR in ihren Reihen haben, die übermäßig viele Einsätze (über 50) aufweisen können, im SR-Soll teilweise „honoriert“ werden können, in dem max. 1 SR (mit Minderleistung) keine Anrechnung findet. Unsere Sportgerichtsbarkeit sah gerade nicht im vorliegenden Text als Gegenstand im ersten Satz und ersten Halbsatz des § 14 Abs. 5 der SRO gerade nicht die persönliche Haftbarkeit eines „minderleistenden SR“, sondern die ggf. eintretende Verringerung der Sollzahl der durch einen Verein zu stellenden SR.

Aus diesem Grund ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.